

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 311/76

BESCHLUSS

In der Entscheidungssache

Lee N. [redacted] geb. [redacted]

[redacted] strasse [redacted], [redacted]/[redacted],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollziehender: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted] -

gegen

Protestant B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksmanagementdirektion München,
Altestrasse 2, München [redacted].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit den zur Abhilfe vom Bundesgerichtshof in Rzv 1972, 344; 1975, 183; 1976, 109 dargelegten Grundsätzen: Auf Grund einer dem Inrichter vorbehaltenen Würdigung der vorliegenden Beweismittel stellt das Berufungsgericht fest, daß, wie der Beklagte geltend gemacht hat, Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts vom 23. Mai 1969 fehlen.

Mai

Fuchs